

# Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 431 • 24 August 2010

Das Parlament hat am 22. Juli 2010 den Gesetzentwurf verabschiedet. Das Gesetzkpaket beinhaltet die folgenden Vorschläge und Modifizierungen bezüglich der Einkommensteuer der Privatpersonen.

## Änderungen bei der Einkommensteuer von Privatpersonen

### Kontakte:

Russell W. Lambert  
Partner, Service Line Leader  
E-Mail: russell.w.lambert@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9223

Gabriella Erdős  
Partnerin  
E-Mail: gabriella.erdos@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9130

Paul Grocott  
Partner  
E-Mail: paul.grocott@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9260

Tamás Lócsei  
Partner  
E-Mail: tamas.locsei@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9358

Susan Lumpkin  
Partnerin  
E-Mail: susan.lumpkin@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9940

Zaid Sethi  
Partner  
E-Mail: zaid.sethi@hu.pwc.com  
Tel: +36 1 461 9289

PricewaterhouseCoopers Kft.  
Wesselényi utca 16., Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9100

[www.pwc.com/hu](http://www.pwc.com/hu)

Diese Broschüre Tax & Legal Alert wurde von der Steuerberatungsabteilung von PricewaterhouseCoopers in Zusammenarbeit mit der kooperierenden Rechtsanwaltskanzlei Réti, Antall & Madl Landwell erstellt.

Réti, Antall & Madl Law Firm  
Wesselényi utca 16/A. Budapest, H-1077  
Tel: + 36 1 461 9888

[www.landwellglobal.com/hu](http://www.landwellglobal.com/hu)

Das Parlament hat am 22. Juli 2010 den Gesetzentwurf zur Schaffung der Finanzsicherheit und des Wirtschaftswachstums und zur Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes und zur Senkung der administrativen Lasten verabschiedet. Das Gesetzkpaket beinhaltet die folgenden Vorschläge und Modifizierungen bezüglich der Einkommensteuer der Privatpersonen:

Eine Zielsetzung des aus 29 Punkten bestehenden Wirtschaftsplanes der Regierung war die Einführung des Begriffes des nicht steuerpflichtigen Einkommens, damit bei einem Einkommen, welches aus bereits versteuertem Einkommen als Arbeitslohn bezahlt wird, keine weitere Besteuerung erfolgt. Dementsprechend wird die Arbeitstätigkeit in einem Haushalt von Steuer und Abgaben befreit. Nach dem Gesetz kann ausschließlich eine natürliche Person einen Hausangestellten im Haushalt beschäftigen. Falls die Umstände auf eine professionell ausgeführte Tätigkeit hinweisen, kann dies nicht als Beschäftigung im Haushalt akzeptiert werden. Bei der Beschäftigung eines Hausangestellten schreibt das Gesetz eine Meldepflicht in jedem Monat der Beschäftigung durch den Beschäftigenden vor. Der Beschäftigende ist bei der Registrierung der Anmeldung zur Zahlung einer Registrationsgebühr von 1000.- HUF pro Monat verpflichtet.

Die Gesetzesvorlage beabsichtigt auch die gesonderte Besteuerung bestimmter Einkommen, die aus dem Staatshaushalt stammen, im Falle des Erlöschen des Rechtsverhältnisses.

Die Differenz der beim Erlöschen des Rechtsverhältnisses bezahlten Summe, die über einem für 60 Tage berechneten Anteil des regelmäßigen Einkommens liegt und 2 Millionen HUF übersteigt, wird mit einer Sondersteuer von 98 % belegt, die von der Auszahlungsstelle bei der Auszahlung als Quellensteuer abzuziehen, zu erklären und zu bezahlen ist. Die Besteuerungsgrundlage der Sondersteuer wird zudem von der Auszahlungsstelle noch mit einem Gesundheitsbeitrag von 27 % belastet.

Die Regeln der Vermietung ändern sich ebenfalls. Durch die Änderung wird eindeutig, dass durch die Vermietung einer Immobilie eine Privatperson kein Unternehmer wird (die gleiche Regelung gilt auch für Privatpersonen, die eine sonstige Unterkunft vermieten) und auch keine Steuernummer dafür beantragen muss – vorausgesetzt, sie wählt nicht die Umsatzsteuerpflicht für diese Tätigkeit. Bei einer Privatperson, die die Immobilienvermietung als selbständige Tätigkeit ausübt, wird es möglich, dass sie von den Einnahmen eine Abschreibung vornehmen kann, und zwar nach den Regeln für Einzelunternehmer.

Das Gesetz vereinfacht auch die Umrechnung der Einnahmen, die in ausländischer Währung entstanden sind, in Forint, falls die Einnahmen von einer Auszahlungsstelle stammen, die bezüglich der Steuervorauszahlung abzugspflichtig ist. In diesem Fall muss die Auszahlungsstelle automatisch den Kurs vom 15. des dem Monat des Erhalts vorgehenden Monats anwenden und die Privatperson muss darüber der Auszahlungsstelle keine

gesonderte Erklärung abgeben. Die Möglichkeit der Wahl des Kurses vom 15. des Vormonats besteht für die Privatpersonen auch in sonstigen Fällen.

Im Einklang mit der Änderung der Körperschaftsteuer zahlt der Einzelunternehmer, der nach der Einkommensteuer der Unternehmen besteuert wird, auch für den Teil der Steuergrundlage unter 500 Millionen HUF eine 10 %-ige Einkommensteuer. Diese Regelung gilt umgerechnet auch anteilig für das zweite Halbjahr des Jahres 2010.

Als Teil des Gesetzpakets hat das Parlament die Sondersteuer für hochwertige Vermögensgegenstände außer Kraft gesetzt.

So sind die Personenkraftwagen mit hoher Leistung, die Wasser- und die Luftfahrzeuge von der Vermögensteuer befreit. Die zweite Rate der erklärten Steuer für 2010 muss nicht bezahlt werden, und wenn jemand mehr als die Hälfte der erklärten Steuer schon bezahlt hat, kann er die Differenz von der Steuerbehörde zurückfordern.

Sollten Sie also noch Fragen oder Anmerkungen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Beáta Horváthné Szabó (tel: + 36 1 461 9283, e-mail: [beata.horvathne@hu.pwc.com](mailto:beata.horvathne@hu.pwc.com)) oder an Frau Mónika Keztyűs (tel: + 36 1 461 9735, e-mail: [monika.keztyus@hu.pwc.com](mailto:monika.keztyus@hu.pwc.com)).

## Tax & Legal Alert

Ungarn • Ausgabe 431 • 24 August 2010

Erklärung zur Haftungsbeschränkung: Diese Publikation wurde ausschließlich als allgemeine Beratung im allgemeinen Interesse verfasst und stellt keine Leistung im Sinne einer Fachberatung dar. Sie sollten nicht aufgrund der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen handeln, ohne zuvor spezifischen fachlichen Rat eingeholt zu haben. Wir übernehmen weder ausdrücklich noch implizit Haftung oder Garantien, für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der in dieser Publikation festgehaltenen Informationen, und PricewaterhouseCoopers Kft. Und Réti, Antall és Madl Landwell, ihre Mitglieder, Angestellten und Bevollmächtigten anerkennen und gewährleisten keinerlei Haftung, Verantwortlichkeit oder Sorgfaltspflicht für Konsequenzen jeglicher Art, die Ihnen oder einer anderen Person durch eine Tätigkeit oder durch die Unterlassung einer Tätigkeit verursacht wird, welche gemäß der in dieser Publikation verfassten Informationen durchgeführt wurde, oder für Entscheidungen, die auf vorliegenden Informationen beruhen.

Soweit Sie unsere Broschüre Tax & Legal Alert zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte an die folgende E-Mail-Adresse: [tax.alert@hu.pwc.com](mailto:tax.alert@hu.pwc.com).

© 2010 PricewaterhouseCoopers Kft. Alle Rechte vorbehalten. Die Bezeichnung „PricewaterhouseCoopers“ bezieht sich auf das Büro der PricewaterhouseCoopers Kft. in Ungarn bzw., abhängig vom Kontext, auf das Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited, das aus als eigenständige und unabhängige juristische Personen zu qualifizierenden Mitgliedsunternehmen besteht.